OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351556/4/GS**

Datum: **Linz, 13. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch die Kindesmutter als gesetzliche Erwachsenenvertreterin, B__, C-Strasse gegen den Beitragsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.06.2024, GZ: 0051077/2007, betreffend Beitrag zur gewährten Hauptleistung Persönliche Assistenz nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass als vorletzter Satz des Spruches folgende Konkretisierung eingefügt wird: „Die vom Land zu tragenden Kosten für die Persönliche Assistenz betragen derzeit rund 50 Euro je Stunde".

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Beitragsbescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.06.2024, GZ: 0051077/2007, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) ein Beitrag zur Hauptleistung Persönliche Assistenz aufgetragen. Spruchgemäß wurde ausgesprochen, dass dem Bf, vertreten durch Frau B__, mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes vom 18.03.2024, LVwG-351352/40/BMa/TK, die Hauptleistung Persönliche Assistenz nach § 13 Oö. ChG iVm § 12 ChG-Hauptleistungsverordnung im Ausmaß von durchschnittlich 200 Stunden pro Monat zuerkannt worden sei. Für Persönliche Assistenz müsse der Bf, vertreten durch B__, 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten bezahlen. Wenn der Bf eine oder mehrere Hauptleistungen bekomme, für die er einen Beitrag aus dem Pflegegeld zahlen müsse, dann dürfen alle Beiträge zusammen nicht mehr als 80% des Pflegegeldes ausmachen.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf derzeit Pflegegeld der Stufe 7 bekomme. Da der Bf kein Einkommen, welches für einen Beitrag herangezogen werden könne, beziehe, sei derzeit nur ein Beitrag aus dem Pflegegeld zu bezahlen. Dieser Beitrag sei bei der Persönlichen Assistenz 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten. Die vom Land Oö zu tragenden Kosten für die Persönliche Assistenz würden derzeit rund 50 Euro je Stunde betragen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf, vertreten durch seine gesetzliche Erwachsenenvertreterin, mit Schriftsatz vom 24.09.2024 rechtzeitig Beschwerde. Zusammengefasst beantragte der Bf, dass der Bescheid dahingehend geändert werde, dass der Fall des Bf als Einzelfall/Härtefall anerkannt werde und der Bf vom Kostenbeitrag zu 200 Stunden Persönliche Assistenz in der Höhe von max.80 % des Pflegegeldes befreit werde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 25.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie in das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder

Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Der maßgebliche Sachverhalt steht unstrittig fest. Ob die vom Bf eingewendete Härtefallregelung gegenständlich angewendet werden kann, ist lediglich eine Frage der rechtlichen Beurteilung, weshalb von der beantragten Verhandlung abgesehen werden kann.

II. Sachverhalt:

II.1 A__, geboren am tt.mm.jjjj, bezieht Pflegegeld der Stufe 7. Der Bf hat kein Einkommen. Er lebt gemeinsam mit seiner Mutter an der Adresse C-Strasse.

II.2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18.03.2024, GZ: LVwG-351352/40/BMa/TK, wurde dem Bf die Hauptleistung Persönliche Assistenz nach § 13 Oö. ChG iVm § 12 Oö. ChG-Hauptleistungsverordnung im Ausmaß von durchschnittlich 200 Stunden pro Monat zuerkannt.

II.3. Mit Beitragsbescheid der belangten Behörde vom 20.06.2024, GZ: 0051077/2007, wurde dem Bf, vertreten durch B__, 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten für die Persönliche Assistenz als Beitrag vorgeschrieben. Weiters wurde spruchmäßig festgehalten: „Wenn A__ eine oder mehrere Hauptleistungen bekommt, für die ein Beitrag aus dem Pflegegeld zu bezahlen ist, dann dürfen alle Beiträge zusammen nicht mehr als 80 % des Pflegegeldes betragen". In der Begründung führte die belangte Behörde aus, dass die vom Land Oberösterreich zu tragenden Kosten für die Persönliche Assistenz derzeit rund 50 Euro je Stunde betragen. Außerdem wurde dargelegt, dass der Bf kein Einkommen bezieht, welches als Beitrag herangezogen werden kann. Daher ist nur ein Beitrag aus dem Pflegegeld zu bezahlen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) hat das Pflegegeld den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Das Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen (Oö. Chancengleichheitsgesetz – Oö. ChG) regelt in den maßgeblichen Bestimmungen Folgendes:

„§ 20

Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:

1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

(3) Der Landesregierung ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift der Beitragsschuldnerin bzw. des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstands samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.

(4) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird die Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich. Bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(5) Abweichend vom Abs. 1 ist

1. für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,
2. für Maßnahmen der Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 und
3. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 kein Beitrag zu leisten.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.

§ 46
Kostentragung

(1) Die Kosten für Leistungen nach diesem Landesgesetz, die nicht nach §§ 20 und 39 bis 45 gedeckt sind oder die nicht von anderen Trägern zu übernehmen sind, sind unbeschadet des Abs. 2 vom Land zu tragen.

[…]"

Die aufgrund des § 20 Abs. 6 Oö. ChG erlassene Oö. ChG-Beitragsverordnung regelt in den relevanten Bestimmungen Folgendes:

„§ 1
Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.

(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.

(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.350 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 2.000 Euro.

(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.

§ 2
Einkommen nach § 20 Abs. 5 Z 1 und Z. 3 Oö. ChG, Freibeträge

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne

(§ 36 EStG 1988), der Freibeträge nach § 104 und § 105 EStG 1988, der Investitionsrücklage (§ 9 EStG 1988) und des Investitionsbetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,

3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70% des jeweils geltenden Versicherungswertes,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen für Kinder,
5. das Kinderbetreuungsgeld und der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG). (Anm: LGBl.Nr. 101/2010)

(3) Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 28/2013)

(4) Das Einkommen ist nachzuweisen

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das letzte veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Arbeitnehmerveranlagungsbescheids oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben,
3. bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheids,
4. bei Personen, die ein Einkommen beziehen, das nach § 3 EStG 1988 steuerfrei belassen ist und zur Abdeckung des Lebensbedarfs dient, durch Vorlage des Nachweises über den Erhalt der Leistungen für das vorangegangene Kalenderjahr,
5. für die Berechnung des subsidiären Mindesteinkommens durch die Vorlage der Einkommensnachweise der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten des Menschen mit Beeinträchtigungen,
6. für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie z. B. Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(5) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen.

§ 7
Beitrag zu Persönlicher Assistenz gemäß § 13 Oö. ChG:

Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen Persönliche Assistenz gewährt, und liegt ein Pflegebedarf im Sinn des BPGG vor bzw. werden sonstige pflegebezogene Geldleistungen gewährt, errechnet sich der Beitrag daraus wie folgt:

- 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 10
Deckelung der Beiträge bei der Gewährung von Maßnahmen

Bei Gewährung von

1. Heilbehandlung,
2. Frühförderung,
3. fähigkeitsorientierter Aktivität,
4. Trainingsmaßnahmen,
5. Wohnen in einer Wohnung oder Wohngemeinschaft,
6. Persönlicher Assistenz, oder
7. mobiler Betreuung und Hilfe

darf die Summe der dafür gemäß §§ 3 bis 8 und § 9 Abs. 1 zu entrichtenden Beiträge insgesamt nicht mehr als 80 % des jeweils gewährten Pflegegelds überschreiten.

IV.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Der Bf beantragt in seinem Beschwerdevorbringen, dass sein Fall als Härtefall anerkannt und er vom Kostenbeitrag zu den 200 Stunden Persönliche Assistenz befreit werde, da er diesen Kostenbeitrag aus seinem Pflegegeld zahlen müsse und dadurch seine wirtschaftliche Existenz und seine Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet werden würden.

Im gegenständlichen Fall wurde unstrittig nur ein Beitrag aus dem bezogenen Pflegegeld entsprechend der Berechnungsformel des § 7 der Oö. ChG-Beitragsverordnung vorgeschrieben, da der Bf kein Einkommen bezieht.

Dieser Beitrag aus dem Pflegegeld beträgt bei der Persönlichen Assistenz 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten.

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz bekennt sich zur Förderung von Menschen mit Behinderung, um ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen (vgl. § 1 Oö. ChG). Zur Erreichung dieses Ziels können Menschen mit Beeinträchtigungen bestimmte Hauptleistungen (§ 8) gewährt werden, wozu auch die „Persönliche Assistenz" (§ 13 Oö. ChG) zu zählen ist, welche dem Beschwerdeführer zuerkannt wurde.
§ 20 Oö. ChG sieht vor, dass Menschen mit Beeinträchtigung bei den gewährten Hauptleistungen unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge leisten. Zur Leistung von Beiträgen sollen „insbesondere" das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen herangezogen werden (Abs 2. leg.cit.). Gemäß Abs. 6 leg.cit. hat die Oö. Landesregierung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 zu erlassen und dabei insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigung in welcher Höhe zu berücksichtigen ist.
Die auf Grund von § 20 Abs. 6 Oö. ChG erlassene Oö. ChG-Beitragsverordnung enthält - entsprechend § 20 Abs. 1 Oö. ChG - den Grundsatz, dass bei der Gewährung von Hauptleistungen Beiträge aus dem Einkommen zu leisten sind (§ 1 Abs. 1 Oö. ChG-BeitragsVO). § 2 Abs. 2 Oö. ChG-BeitragsVO bestimmt, welche Einkünfte zum Einkommen zu zählen sind. Dabei normiert Z 4 leg.cit., dass alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden, als Einkommen

gelten, wobei unter anderem Leistungen aus dem Grund einer Behinderung und pflegegeldbezogene Geldleistungen ausgenommen sind. Die Ausnahme des Pflegegeldes vom Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Oö. ChG-BeitragsVO gilt aber nicht generell: So bestimmt ua. § 7 Oö. ChG-BeitragsVO hinsichtlich des Beitrages zur Hauptleistung „Persönliche Assistenz", dass bei Gewährung der genannten Hauptleistung und bei Vorliegen eines Pflegebedarfs im Sinne der Pflegegeldgesetze des Bundes bzw. bei Gewährung von sonstigen pflegegeldbezogenen Geldleistungen ein prozentueller Anteil (20%) der tatsächlich entstandenen Kosten aus dem jeweils gewährten Pflegegeld zu leisten ist. Letztlich darf gemäß § 10 Oö. ChG-BeitragsVO die Summe der dafür gemäß §§ 3 bis 8 und § 9 Abs. 1 zu entrichtenden Beiträge insgesamt nicht mehr als 80% des jeweils gewährten Pflegegeldes überschreiten.

Den für den Beschwerdefall maßgeblichen landesrechtlichen Rechtsvorschriften liegt nachvollziehbar der Gedanke zugrunde, dass das Pflegegeld als pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen dazu beitragen soll, Pflegeleistungen „einkaufen" zu können. Es hat daher ausschließlich zweckgebundenen Charakter und verfolgt nicht den Zweck, das Einkommen des Betroffenen zu erhöhen (RV 776 BlgNR 18. GP, 25). Pflegegeld wird demgemäß als Einkommen angesehen und für die Beitragsverpflichtung berücksichtigt, wenn der Betroffene Leistungen in Anspruch nimmt, die ihm aus Gründen seines Pflegebedarfs entstehen und durch das ihm gewährte Pflegegeld abgedeckt werden sollen. Dieser Grundsatz begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

In diesem Sinne ist § 20 Abs. 2 Oö. ChG iVm § 7 Oö. ChG-BeitragsVO keine Verletzung des Gleichheitssatzes zu unterstellen. § 7 Oö. ChG-BeitragsVO schreibt - dem Grundsatz der Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen konsequenterweise folgend - den aliquot zu berechnenden Beitragssatz aus dem bezogenen Pflegegeld fest. Für Personen, die Pflegegeld bzw. pflegegeldbezogene Geldleistungen erhalten, ergibt sich daher, dass sie Beiträge zu zuerkannten Hauptleistungen aus dem gewährten Pflegegeld (bis zu 80 % des jeweils gewährten Pflegegeldes; vgl. § 10 Oö. ChG-BeitragsVO) und nicht aus Einkommen zu leisten haben. Eine derartige Regelung ist gleichheitsrechtlich unbedenklich. (vgl. dazu VfGH 30.11.2012, B 982/11, zu den diesbezüglich vergleichbaren früheren Rechtsbestimmungen ergangen).

Die Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 6 Oö. ChG legt fest, dass die Oö. Landesregierung zu regeln hat, welches Einkommen zu berücksichtigen ist. Die Beilagen 1434/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. GP, weisen ausdrücklich darauf hin, dass in der auf § 20 Abs. 5 Oö. ChG (Anm: nunmehr Abs. 6 leg.cit.) gestützten Verordnung unter anderem Freibeträge bei Einkommen und Vermögen sowie eine Festlegung, inwieweit auf das Pflegegeld zugegriffen wird, geregelt werden sollen. Es besteht daher kein Zweifel, dass der Landesgesetzgeber im Oö. Chancengleichheitsgesetz das Pflegegeld bei der Verrechnung von Beiträgen für Leistungen, die auf Grund eines Pflegebedarfes zuerkannt werden, jedenfalls heranziehen wollte. Dies entspricht auch dem Grundsatz, dass Pflegegeld der Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen

dienen soll. Aus diesem Grund stellt § 20 Abs. 6 Oö. ChG die gesetzliche Grundlage für die Beitragsregelung des § 7 Oö. ChG-BeitragsVO dar.

Die Beitragsregelung des § 7 Oö. ChG-BeitragsVO steht auch nicht im Widerspruch zu § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG-Beitrags-VO, wonach pflegegeldbezogene Geldleistungen aus dem Einkommensbegriff ausgenommen sind. Wie bereits dargestellt, ist das Pflegegeld ein pauschalierter Beitrag zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen, dass zwar die finanziellen Mittel bzw. „Einkünfte" einer pflegebedürftigen Person nominell erhöht, jedoch nicht darauf abzielt, zweckfremd verwendet zu werden. Es soll zur Bestreitung des Pflegebedarfes herangezogen werden. Gerade dies kommt in der Zusammenschau des § 2 Abs. 2 Z 4 Oö. ChG Beitrags-VO iVm § 7 Oö. ChG Beitrags-VO zum Ausdruck.

Beim Pflegegeld bzw. bei anderen pflegebezogenen Geldleistungen handelt es sich um Leistungen, die zweckgebunden zur (teilweisen) Abdeckung eines Pflegebedarfes des Empfängers dienen und daher regelmäßig nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, während es sich beim Anspruch des pflegenden Angehörigen auf Abführung der pflegebezogenen Geldleistungen als Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 2001, 95/08/0189) um ein Einkommen handelt, das uneingeschränkt für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht (VwGH 30.9.2015, Ra 2015/10/0090).

Da sich im gegenständlichen Fall die Beiträge lediglich aus dem Pflegegeld nach § 7 ChG Beitrags-VO errechnen (da der Bf kein Einkommen hat), kann die im § 20 Abs. 1 Oö. ChG vorgesehene Härtefallregelung nicht zur Anwendung kommen.
Das Fehlen einer Härtefallregelung im Sinne des § 20 Abs. 1 Oö. ChG auch für Kostenbeiträge aus dem Pflegegeld hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 30.11.2012, B 982/11, nicht beanstandet. Er hat vielmehr dazu ausgeführt:
„… geht der Vorwurf ins Leere, weil Beiträge aus Pflegegeld immer nur aliquot je nach Bezug und darüber hinaus gemäß § 12 Oö. ChG-VO (Anm: nunmehr § 10 Oö. ChG Beitrags-VO) nur bis zu 80 % des jeweils gewährten Pflegegeldes verrechnet werden. Da das Pflegegeld nicht den Zweck verfolgt, das Einkommen des Betroffenen zu erhöhen, sondern ausschließlich zweckgebundenen Charakter hat, kann es zu keinen Härtefällen kommen, wenn das Pflegegeld zur Abgeltung pflegebedingter Mehraufwendungen verwendet wird."

Aufgrund dieser rechtlichen Ausführungen erübrigt sich ein Eingehen auf weitere Beschwerdeeinwände.

Betont wird nochmals, dass nie mehr als 80 % des Pflegegeldes als Beitrag zu Leistungen nach dem Oö. ChG einbehalten wird (§ 10 Oö. ChG-Beitragsverordnung).

Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens, dass die wirtschaftliche Existenz des Bf durch die Begleichung des Kostenbeitrages gefährdet sei, da dann Miete, Strom, Warmwasser, Heizung und Lebensmittel und Hygieneartikel nicht gedeckt wären, wird darüber hinaus sowohl auf die – ihrem Wesen nach unentgeltlich zu erfüllende - gesetzliche Beistandspflicht nach § 137 ABGB – als familienrechtliche, grundsätzlich nicht durchsetzbare Verpflichtung, die Beistand im erforderlichen und zumutbaren Ausmaß (in Form von Geld-, Natural- oder Dienstleistungen) umfasst - als auch auf die Rechtsprechung des OGH betreffend Naturalunterhalt hingewiesen werden (RS 0034807): "Der Unterhaltsanspruch von Kindern, die im Haushalt des Unterhaltspflichtigen leben, ist grundsätzlich auf Naturalunterhalt gerichtet."
Naturalunterhalt bedeutet, dass Unterkunft, Essen und Kleidung zur Verfügung gestellt werden. Dass der Bf unterhaltsberechtigt ist und mit einem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt, steht unbestritten fest.

Aus Gründen der Konkretisierung der Leistung wurde der derzeitige Stundensatz auch in den Spruch aufgenommen, in der Begründung waren die derzeitigen Kosten bereits von der belangten Behörde festgehalten.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Es handelt sich um eine Einzelfallbeurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger